

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Taxis für Krankenfahrten

Für viele Therapien der Krankenbehandlung, wie zum Beispiel Bestrahlung, Chemotherapie, Dialyse und bei schweren Behinderungen (Eintrag im Ausweis: aG, Bl., H) bzw. Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe 2 erlaubt die Krankenkasse die Inanspruchnahme eines Taxi zum Behandlungsort / nach Hause gefahren zu werden.

Hierzu werden die Kosten regelmäßig durch die Krankenversicherung getragen. Wenn Sie derartige Krankenfahrten beanspruchen möchten ist es in jedem Fall notwendig, dass Sie vom behandelnden Facharzt / Hausarzt / Klinik eine Verordnung zur Krankenförderung (Taxischein bzw. Transportschein) erhalten.

Zudem benötigen Sie für Ihre Krankenförderung immer eine Genehmigung. Sie erlangen diese direkt vor Ort bei Ihrer Krankenkasse, meist genügt ein Anruf bei Ihrem Sachbearbeiter.

Sie benötigen keine vorherige Genehmigung der Krankenkasse wenn, die Taxifahrt zur stationären Behandlung in das nächstliegende Krankenhaus oder nach dieser Behandlung nachhause führt.

Wir raten Ihnen Ihre Krankenkasse zu kontaktieren wenn diese Fahrt nicht in das nächstgelegene Krankenhaus führt.

Wir als Leistungserbringer rechnen die Fahrkosten direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Sie haben lediglich die gesetzlich vorgeschrieben Zuzahlung von zehn Prozent des Fahrpreises (mind. 5 €, max. 10 €) an uns in bar zu entrichten.

Nach einem Arbeitsunfall ist es auch ratsam ein Taxi zu beanspruchen. Die Fahrkosten zum Krankenhaus oder nach Hause werden von Ihrer zuständigen BG meist übernommen. Sprechen Sie bitte mit Ihrer Berufsgenossenschaft welche Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat gerne zur Verfügung!